



Belegungsvertrag für die Jugendstätte Haidenaab

zwischen

**dem Kreisjugendring Bayreuth, Bayerischer Jugendring, KdöR, Markgrafentallee 5,
95448 Bayreuth (Vermieter) und der/dem**

Gruppe, Verband, Institution/Organisation (Mieter)

Anschrift

Postleitzahl, Ort

Telefon

E-Mail

vertreten durch folgende verantwortliche Leitung:

Name/Vorname der verantwortlichen Leitung

Anschrift

Postleitzahl, Ort

Telefon privat

Telefon dienstlich

Telefon mobil

E-Mail

Geburtsdatum

Die Endabrechnung erfolgt nach Abschluss der Maßnahme durch den Kreisjugendring Bayreuth. Die Umsatzsteuer ist nicht ausweisbar.

Die Benutzung von Bettwäsche wird dem Mieter pro Person und Aufenthalt mit 7,00 € in Rechnung gestellt. Ansonsten entstehen keine weiteren Nebenkosten wie Energie-, Wasser- oder Endreinigungskosten. Wird jedoch ein erhöhter Reinigungsbedarf bei der Endreinigung erforderlich, werden diese Kosten dem Mieter mit 15 € pro Reinigungsperson und Stunde berechnet.

5. Rücktritt / Ausfallgebühr

Der Rücktritt ist jederzeit bis zum Belegungsbeginn möglich. Bei einer Absage ist aber eine entsprechende Ausfallgebühr zu entrichten:

- ab 4 Wochen vor Anreise entsteht eine Ausfallgebühr von 100 % der zu erwartenden Übernachtungsgebühr (Mindestbelegung beachten!)
- 5 - 8 Wochen vor Anreise entsteht eine Ausfallgebühr von 50 % der zu erwartenden Übernachtungsgebühr (Mindestbelegung beachten!)
- mehr als 8 Wochen vor Anreise entsteht keine Ausfallgebühr

Bei einer Ersatzbelegung entfällt die Ausfallgebühr.

Bei Absage oder einer Ausfallquote von mehr als 10 % der gemeldeten Teilnehmer*innen ist die hierfür anfallende Übernachtungsgebühr zu entrichten.

Der Abschluss einer Reiserücktrittsversicherung wird dringend empfohlen!

6. Besondere Bestimmungen im Zusammenhang mit COVID-19-Pandemie

Rücktritt

Ohne Einhaltung einer Frist können beide Parteien zurücktreten, wenn die Beherbergung aufgrund von behördlichen Auflagen oder rechtlichen Vorschriften oder tatsächlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie nicht durchgeführt werden kann.

Im Falle des Rücktritts aus diesem Grund werden beide Vertragsparteien von Ihren Leistungen frei, gegenseitige Ansprüche entfallen vollständig.

Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept des Kreisjugendrings Bayreuth

Die verantwortliche Leitungsperson verpflichtet sich, dass zum Anreiszeitpunkt geltende Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept des KJR Bayreuth einzuhalten und dessen Einhaltung durch die Teilnehmer*innen und Betreuer*innen sicherzustellen. Dieses wird der verantwortlichen Leitungsperson rechtzeitig vor Anreise zur Verfügung gestellt.

Ausschluss

Von der Teilnahme an der Veranstaltung und der Beherbergung sind ausgeschlossen:

- Personen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie individuellen Beschränkungen, Reise- oder Kontaktbeschränkungen unterliegen.
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen vor Anreise.
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere) in den letzten 14 Tagen vor Anreise.

Der Vermieter behält sich vor, diese Personen von der Veranstaltung auszuschließen und die Beherbergung zu verweigern. Der Mieter haftet für Schäden, die aufgrund von derartigen Ausschlüssen entstehen.

7. Sorgfaltspflichten / Ordnung und Sauberkeit

Die Jugendstätte wird in einem ordentlichen und sauberen Zustand übergeben und ist so wieder zu verlassen. Der Mieter verpflichtet sich zum sorgfältigen Umgang mit dem Haus und dem Inventar.

Im gesamten Haus sind Hausschuhe zu tragen. Für die Zeit des Aufenthaltes sorgt der Mieter selbst für einen Ordnungsdienst. Bei den Schlafräumen ist Folgendes zu beachten: Decken, Matratzen etc. dürfen nicht außerhalb der Zimmer benutzt werden.

In den Schlafräumen dürfen keine Speisen und Getränke eingenommen werden.

Der Mieter wird gebeten wertvolle Energie zu sparen: Fenster beim Verlassen der Zimmer schließen und Beleuchtung ausschalten.

Die Benutzung von Bettwäsche ist Pflicht! Schlafsäcke dürfen in den Betten aus hygienischen Gründen nicht benutzt werden. Bettwäsche (Bett-, Kopfkissenbezug und Betttuch) ist selbst mitzubringen. Im Ausnahmefall kann Bettwäsche vom Haus für 7,00 € pro Person und Aufenthalt ausgeliehen werden.

Bei der Benutzung des Außengeländes ist darauf zu achten, dass keine Gegenstände wie Tische und Stühle, Geschirr, Gläser, Besteck oder Decken aus dem Haus auf das Außengelände mitgenommen werden dürfen.

Das Schlagen und Sammeln von Holz in den umliegenden Wäldern ist nicht erlaubt.

Die Ruhezeiten werktags zwischen 13 und 15 Uhr und zwischen 22 und 7 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen ganztägig sind einzuhalten. Jeder größere Lärm ist zu vermeiden, vor allem Lärm nach außen. Deshalb sind die Fenster und Außentüren geschlossen zu halten.

Die Jugendstätte Haidenaab als Einrichtung der Jugendarbeit ist ein Nichtraucherhaus. Das Rauchen ist entsprechend dem Gesetz im Haus und auf dem gesamten Gelände, d. h. sowohl im Innen- und Außenbereich, untersagt.

Offenes Feuer jeglicher Art (z. B. auch Kerzenlicht) innerhalb des Gebäudes ist ausnahmslos untersagt.

Auf Müllvermeidung und -trennung ist zu achten.

Vor der Abreise muss die Gruppe das Haus und das Gelände reinigen; Genauerer regeln die Belegungsrichtlinien.

8. Aufsichtspflicht / Jugendschutz / Haftung

Der Mieter trägt für den gesamten Buchungszeitraum die Verantwortung und die Aufsichtspflicht über die Gruppe. Er sorgt für einen geordneten Ablauf des Aufenthaltes und für die Einhaltung der Hausordnung sowie des Jugendschutzes. Dies beinhaltet auch die Kontrolle der Nutzung des Internets durch die Teilnehmer*innen und die Nutzung der vorhandenen Medien. Der Mieter ist verpflichtet, während der gesamten gebuchten Zeit ständig als Aufsichtsperson anwesend und verantwortlich für die Gruppe zu sein. Er übernimmt auch die Verantwortung für das Haus.

Im Haus gelten uneingeschränkt die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG), insbesondere in Bezug auf die Abgabe von alkoholischen Getränken und das Rauchen sowie die Benutzung von digitalen Medien durch die Teilnehmer*innen. Sie liegen zur Einsichtnahme aus. Jungen und Mädchen unter 18 Jahren müssen in getrennten Räumen untergebracht werden.

Die Benutzung des Jugendübernachtungshauses, einschließlich sämtlicher Außenanlagen, erfolgt auf eigene Gefahr. Der Kreisjugendring übernimmt keine Haftung gegenüber den Gästen für Schäden, die infolge der Benutzung entstehen oder für Verluste jeglicher Art. Deshalb sind alle Haustüren immer geschlossen zu halten.

Ein entsprechender Versicherungsschutz (Haftpflicht / Unfall) muss durch den jeweiligen Träger der Gruppe gewährleistet sein.

9. Haftung für Schäden

Das Haus, das Mobiliar und die Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu behandeln. Das Beschreiben, Bekleben und Beschmieren von Inventar, Wänden, Gebälk etc. oder die Beschädigung von Einrichtungen und Geräten ist untersagt. Entstandene Schäden an Gebäuden, Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen müssen durch den Verursacher oder der Gruppenleitung ersetzt werden. Der Hausmeister ist über den Schaden in Kenntnis zu setzen.

Auf während der Belegung entstandene Schäden am Gebäude, dem Außenbereich sowie dem Inventar ist spätestens bei der abschließenden Abnahme – vgl. die Belegungsrichtlinien – hinzuweisen.

Vor der Abreise findet ein Abnahmetermin mit dem Hausmeister statt.

Das Hausrecht übt der Kreisjugendring Bayreuth und die von ihm beauftragten Personen aus. Diese können bei groben Verstößen gegen die Hausordnung eine Abreise Einzelner bzw. der Gruppe anordnen.

Die Vertragsbedingungen, die Hausordnung und die Belegungsrichtlinien sowie das Gesundheitsschutz- und Hygienekonzept für die Jugendstätte Haidenaab sind Bestandteil dieses Vertrages.

Die Datenschutzhinweise hinsichtlich der Belegung der Jugendstätte Haidenaab habe ich gelesen und erkläre mich mit meiner Unterschrift ausdrücklich damit einverstanden.

Ort, Datum und Unterschrift der verantwortlichen Leitung

**Wir freuen uns, Sie in der Jugendstätte Haidenaab
willkommen heißen zu dürfen.**